

# RS OGH 1995/7/12 7Ob1605/95, 8Ob100/03v, 7Ob201/06v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.1995

## Norm

ABGB §1359

## Rechtssatz

"Mehrere Bürgen für den nämlich ganzen Betrag" liegen auch dann vor, wenn sie sich für denselben Teil der Schuld verbürgt haben. Mehrere Teilbürgen aber, die für verschiedene, gegeneinander abgrenzbare Teile der Schuld bürgen, sind keine Mitbürgen für den nämlichen Betrag.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 1605/95  
Entscheidungstext OGH 12.07.1995 7 Ob 1605/95
- 8 Ob 100/03v  
Entscheidungstext OGH 25.11.2003 8 Ob 100/03v  
Auch
- 7 Ob 201/06v  
Entscheidungstext OGH 27.09.2006 7 Ob 201/06v  
Auch; nur: "Mehrere Bürgen für den nämlich ganzen Betrag" liegen auch dann vor, wenn sie sich für denselben Teil der Schuld verbürgt haben. (T1); Veröff: SZ 2006/137

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0052800

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)